

Textilien, die im europäischen Raum auf dem Markt bereitgestellt werden, müssen der Europäischen Textilkennzeichnungsverordnung (Verordnung (EU) 1007/2011) entsprechend gekennzeichnet werden. Der Hersteller, Importeur und Händler der Textilien ist laut dem Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKG) verpflichtet das Textil zu kennzeichnen und die Faserzusammensetzung zu etikettieren.

Zu Kennzeichen sind:

Erzeugnisse mit einem Gewichtsteil an Textilfasern (Naturfasern oder Chemiefasern) von mindestens 80 Prozent, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. Zu den Erzeugnissen gehören neben Bedarfsgegenständen wie Kleidung auch Bezugstoffe für Möbel, für Regen- und Sonnenschirme sowie die oberste Schicht mehrschichtiger Bodenbeläge und Matratzenbezüge.

Beispiel:

Wenn ein Stuhl von einem Stoffbezug überzogen ist, der aber einen Gewichtsanteil von 5 Prozent des Gesamtgewichtes ausmacht, muss dieser folglich nicht gekennzeichnet werden.

Ausnahmen der Kennzeichnungspflicht

Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern hergestellt werden, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Außerdem sind Textilerzeugnisse wie beispielsweise Nähkissen, künstliche Blumen, Reißverschlüsse etc. (komplette Auflistung siehe Anhang V gemäß Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) 1007/2011) in der Etikettierung und Kennzeichnung nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Wenn freiwillig gekennzeichnet wird, muss die Kennzeichnung mit den Bestimmungen der Kennzeichnungsverordnung übereinstimmen.

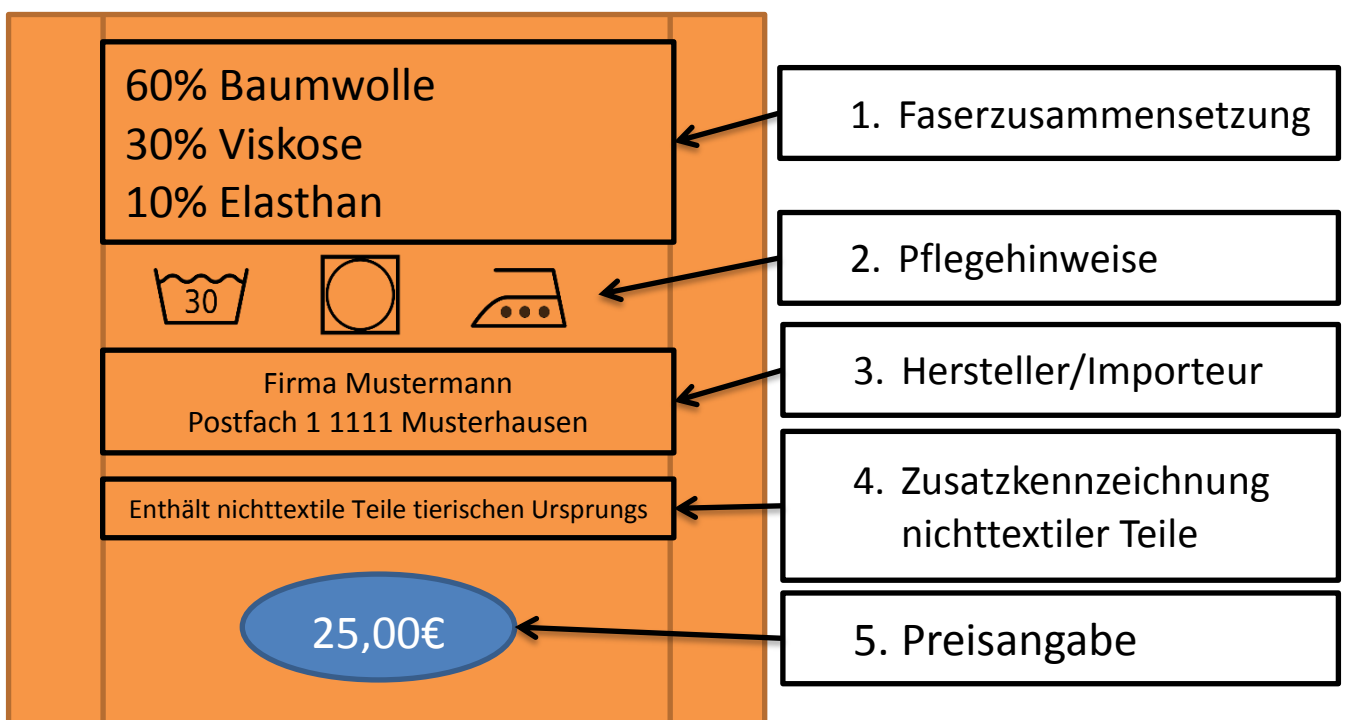
Grundsätze der Kennzeichnung bezogen auf das Musteretikett

Sobald ein Textilerzeugnis auf dem Markt bereitgestellt wird, muss der Hersteller, Importeur und Händler sicherstellen, dass die Kennzeichnung der Faserzusammensetzung, Anschrift des Herstellers bzw. Importeurs, die Zusatzkennzeichnungen und zusätzlich bestenfalls die Pflegehinweise vorhanden sind.

Die Kennzeichnung des Textils muss ordnungsgemäß (Art 14 Abs. 1,16 Textilkennzeichnungsverordnung) vorhanden sein durch ein festangenähtes oder aufgeklebtes Etikett unmittelbar auf dem Textil. Das heißt der Aufdruck auf das Etikett muss von Dauer, leicht lesbar, in der Amtssprache (deutsch), in der der Verbraucher das Produkt erwirbt, in einem einheitlichen Schriftbild sowie für den Verbraucher vor dem Kauf deutlich sichtbar sein.

Für Meterware gibt es ein erleichterndes Gesetz (Art. 17 Abs. 4 Textilkennzeichnungsverordnung), das besagt, dass es genügt die Faserzusammensetzung auf dem Stück bzw. auf der Rolle anzugeben, dennoch gelten dieselben Anordnungen bezüglich der Beschriftung des Etiketts.

Musteretikett



1. Faserzusammensetzung

Die Faserzusammensetzung muss in absteigender Reihenfolge der enthaltenen Fasern mit prozentualer Angaben des Gewichtsanteils (Art. 9 Abs. 1 Textilkennzeichnungsverordnung) angegeben sein. Die Beschreibung der Faserzusammensetzung erfolgt nach den Faserbezeichnungen, die in der Textilkennzeichnungsverordnung (Art. 5 Textilkennzeichnungsverordnung i. V. m. Anhang I) aufgezählt sind.

Diese Faserbezeichnungen dürfen für Fasern anderer Struktur weder in Verbindung noch alleinstehend verwendet werden.

Die Grundsätze der globalen Kennzeichnung (Art. 17 Abs. 3 Textilkennzeichnungsverordnung i. V. m. Anhang VI der Verordnung) erleichtert die Kennzeichnung von Textilerzeugnissen mit mehrerer Textilien, in dem ein einzelnes Etikett für diese ausreicht, wenn die dort genannten Textilerzeugnisse (siehe Anhang VI) von gleicher Art und Faserzusammensetzung sind. Wenn ein Kleidungsstück ein gummielastisches Band beispielsweise enthält, das der gleichen Art ist und die gleiche Faserzusammensetzung hat wie der Stoff des Kleidungsstücks, muss die Faserzusammensetzung dieses Bandes nicht weiter im Etikett deklariert werden.

Bei Mehrkomponenten-Textilerzeugnissen muss, wenn die Einzelkomponenten eine unterschiedlichen Fasergehalt haben, für jede Komponente ein eigenes Etikett vorhanden sein.

Ausnahme: nicht Hauptfutterstoff und <30% des Gesamtgewichtes

2. Pflegehinweise

Pflegehinweise der Textilerzeugnisse bezüglich des Waschens, Reinigen, Trocknen und Bügeln ist nicht verpflichtend, erleichtert dem Verbraucher aber den Umgang mit den Textilien.

3. Hersteller/Importeur

Nach dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) §6 ist zusätzlich der Hersteller in Form einer Kontaktanschrift mit Namen, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort anzugeben.

4. Zusatzkennzeichnungen

Sobald ein Textilerzeugnis nichttextile Teile tierischen Ursprungs wie Fell oder Leder enthält, so muss der Verbraucher auf dem Etikett darüber informiert werden (Art. 12 Textilkennzeichnungsverordnung). Das Gesetz sieht keine Mindestmenge vor, wobei auch kleinste Mengen wie beispielsweise Knöpfe aus Horn zu kennzeichnen sind. Hierbei ist der wörtliche Zusatz „enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ zu verwenden.

Der Begriff „sonstige Fasern“ darf nur verwendet werden, wenn der Anteil des Gesamtgewichts einer Faser bis zu 5 Prozent oder mehrerer Fasern bis zu 15 Prozent beträgt bzw. wenn die Fasern nicht in Anh. I aufgeführt sind.

Reine Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, werden auf dem Etikett mit dem Zusatz „100%“, „rein“ oder „ganz“ gekennzeichnet. Zusätze wie „nur“ oder „ausschließlich“ sind nicht zulässig.

5. Preisangabe

Nach der Preisangabenverordnung (PAngV) ist der Händler verpflichtet Preise auszuzeichnen. Der Preis ist entweder anzugeben in Preis pro Menge (kg, m, qm, Liter) oder als Grundpreis bei loser Ware, die in Anwesenheit des Verbrauchers abgemessen wird. Die Preisangabe muss nicht direkt auf dem Etikett gegeben sein.

Nach der Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV)

Textilerzeugnisse, die mit der menschlichen Haut direkt und für längere Zeit in Verbindung kommen, fallen auch unter die Bedarfsgegenständeverordnung (BedGgstV), die besagt:

Bestimmte Azofarben dürfen nicht mehr zur Färbung von Textilien verwendet werden.

Flammschutzmittel darf nicht in Textilien enthalten sein, ausgenommen ist Schutzkleidung.

Es muss sichergestellt werden, dass besagte Textilerzeugnisse auch unter Tragebedingungen mit entsprechendem Abrieb kein Nickel freisetzen. Für zwei Jahre muss die Nickelfreiheit dort gewährleistet sein.

Wenn der Gehalt an Formaldehyd 0,15 Prozent des Massegehaltes überschreitet, muss dies auf dem Kleidungsstück gekennzeichnet sein mit dem Satz: „Enthält Formaldehyd. Es wird empfohlen, das Kleidungsstück zur besseren Hautverträglichkeit vor dem ersten Tragen zu waschen.“.

Stellen Sie als Hersteller, Importeur und Händler sicher, dass eine postalische **Anschrift**, die **Faserzusammensetzung** in absteigender Reihenfolge mit Prozentangabe und eine **Preisangabe** auf dem Etikett zu finden ist:

Zur Erleichterung ist es empfehlenswert, dem Verbraucher zusätzliche **Pflegehinweise** zur Hand zu geben.

Kontaktadresse:

Stadt Erlangen

Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz

-Lebensmittelüberwachung-

Nägelsbachstr. 40

91052 Erlangen

Telefon: 09131/86-1725

Telefax: 09131/86-1726

E-Mail: Lebensmittelüberwachung@stadt.erlangen.de

Internet: www.erlangen.de/veterinäramt

Lebensmittelkontrolleure:

Herr Fischer 09131/ 86-2846

Herr Schmitt 09131/86-2983

Herr Schönweiß 09131/86-1511

Herr Zwiener 09131/86-2519